

Bemerk. Ueber die königl. preuß. sequestrationsweise Verwaltung des Gebietes Rheina-Wolbeck, und über dessen Beziehungen zu den in Münster in Wirksamkeit gebliebenen Landes-Central-Behörden, sind die ad Nr. 1 der 3ten Abth. d. S. beigebrachten Aktenstücke zu vergleichen.

1. Rheine den 14. Februar 1803. (V. h. Landesbesitznahme.)

Wilhelm Joseph, Herzog von Loos ic.,  
Fürst von Rheina-Wolbeck.

Nachdem durch kundbare Staatsverhandlungen des teutschen Reichs diejenigen Theile der ehemaligen Münsterischen Aemter Wolbeck und Bevergern, die jenseits der k. Preussischen Hoheitslinie liegen, Uns zu freyerblicher und vollständiger Landeshoheit überwiesen worden, diese Verhandlungen auch im gesetzlichen Wege zur Kraft eines Grundgesetzes gelangt sind, Alles also, was Recht und Verfassung heischen, vorangegangen und erfüllt ist; so erklären Wir hiermit, daß Wir die Regierung vorgedachter Theile der Aemter Wolbeck und Bevergern, nebst Zubehörden, die künftig unter dem Namen des Landes Rheina-Wolbeck begriffen seyn werden, angetreten haben, um alle und jede Gerechtsame, die mit einer freyerblichen und vollständigen Landeshoheit verbunden sind, in Ausübung zu bringen.

Was die Einwohner und Angehörigen dieses Landes Rheina-Wolbeck betrifft, so haben sie seit Unserer Anherkunft so viele unzweydeutige Beweise ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und Unser herzogliches Haus abgelegt, daß Wir nicht umhin wollen, ihnen deshalb Unser gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Wir erwarten, daß sie, wes Standes und Würden sie seyen, in diesen Gesinnungen einer liebevollen Unterwürfigkeit verharren, und darüber seiner Zeit durch den Eid der Treue und Huldigung ein öffentliches Gelübde thun.

Wir werden auf Unserer Seite stets Unserer Regentenbestimmung eingedenk seyn, und Unsere liebste und beruhigendste Beschäftigung seyn lassen, am Wohl des Ganzen und Einzelnen zu arbeiten, und dessen Fortschreiten auf alle thunliche Weise zu befördern.

2. Rheina den 20. März 1803. (V. h. Regentenwechsel.)

Herzogl. Loosische Regierung.

Nebst Bekanntmachung des am oben bezeichneten Tage eingetretenen Todes des Landesherrn wird der von dessen Sohn und Nachfolger bewirkte Regierungs-Antritt verkündigt und die Erwartung geäußert, daß sämtliche Unterthanen ihre, dem Verstorbenen bisher gewidmete Treue und Anhänglichkeit auf den nunmehrigen Landesherrn, den Herzog Joseph Arnold von Loos-Hasbanien und Corswarem, Fürst von Rheina-Wolbeck ic., pflichtschuldig übertragen werden.

3. Rheine den 7. Mai 1803. (V. h. Rechts-Pflege und Instanzen.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst  
von Rheina-Wolbeck.

Da die Gerichtsbarkeit zweyter und resp. erster Instanz in Rheina-Wolbeck bey Herzoglicher Regierung be ruht, so haben sich Unter- und Land-Gerichte, Rechtsfreunde, Anwälte und Partheyen nach folgender provisorischen Verordnung zu richten.

I. Rechtsgang bey Herzoglicher Regierung  
im Allgemeinen.

§. 1. Herzogliche Regierung, als Justiz-Behörde, ist auf strenges Recht ohne Ansehen der Person verpflichtet, und hat in Vorfällen, die das Herzogliche Interesse irgend betreffen, selbiges bloß dadurch zu wahren und zu befördern, daß sie jener Verpflichtung auf das gewissenhafteste nachkömmt.

§. 2. Recusationen ohne erhebliche und beweisliche, allenfalls nach richterlichem Ermessen durch den Verbit-

tungseid zu bestärkende, Ursachen sind unzulässig und strafbar.

§. 3. Bey Herzoglicher Regierung finden in der Regel, deren Ausnahmen sie bestimmt, blos schriftliche Verhandlungen statt.

§. 4. Jede Schrift ist mit ihrer und der Beylagen Abschrift, zur Mittheilung an den Gegentheil, zu übergeben; doch können Partheyen diese Abschrift auch gegen Gebühr im Secretariat bewerkstelligen lassen.

§. 5. Jede Schrift ist gehörig geheftet, und hat ihren Titel auf der ersten Blattseite.

§. 6. In der Anrede und dem Context heißt es: Herzogliche Regierung, und am Schluß: gehorsamster.

§. 7. Kürze, Deutlichkeit, strenge Beobachtung des Wohlstandes und der Chronologie, Abtheilung nach Paragraphen, und möglichste Enthaltung von Rechtsausführungen sind Bedingungen jeden Schriftsatzes.

§. 8. Articulirte Libelle und Schriften werden nicht angenommen.

§. 9. Bey jeder Schrift müssen die Probatorien besündlich seyn.

§. 10. Besonders muß derjenige, welcher sich auf Urkunden bezieht, diese gleich in Urschrift beylegen, oder das Hinderniß bescheinigen; widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

§. 11. Unleserliche Urkunden müssen eine deutliche Abschrift mit sich führen.

§. 12. Urkunden, die nicht in hochdeutscher, oder sonst einer Staatsprache abgefaßt sind, müssen Uebersetzungen in einer dieser Sprachen zur Seite haben.

§. 13. Die Schriften werden dem Regierungs=Secretair, und in dessen Ermangelung einem Regierungsmitglied übergeben.

§. 14. Alle Schriften müssen von einem inländischen, öffentlich angestellten, Advocaten unterzeichnet seyn, der so für den Inhalt haftet, wie den Rechten angemessen ist.

§. 15. Für inländische, öffentlich angestellte, Advocaten werden Alle geachtet, welche in Rheina=Wolbeck wohnen, und bis zur Regierungsveränderung das Fürsprecheramt bey Münsterischen Gerichten ausüben durften.

§. 16. Alle, welche sich jetzt erst der Advocatur in Rheina=Wolbeck wieden, müssen von Herzoglicher Regierung vorderfamst zugelassen und verpflichtet werden.

§. 17. Mit der Advocatur ist die Procuratur verbunden.

§. 18. Die Procuratoren, welche bey den Gerichten des ehemaligen Amts Rheine und Bevergern angestellt waren, können ihre Geschäfte bey Herzoglicher Regierung fortsetzen, jedoch so, daß immer einer der vorgedachten (§. 15. 16.) Advocaten diejenigen Schriften, welche mehr als bloße Leitung des Processes betreffen, unterzeichnet.

§. 19. Eben so bleibt der bisherige Fiscal=Procurator auf Lebenszeit ausschließlich bey seinen Verrichtungen.

§. 20. Vorgedachte (§. 18.) Procuratoren können, wie andere (§. 16.), zur Advocatur gelangen.

§. 21. Advocaten und Procuratoren bemerken unter jeder Schrift ihre Gebühren, bey Verlust der letztern.

§. 22. Die Procuratoren legitimiren sich zur ganzen Sache und zu allen Rechtsmitteln durch Vollmachten, deren gedruckte Formulare im Secretariat zu haben sind.

§. 23. Expeditionen und Insinuationen werden im Secretariat durch die Anwälte, die für die Kosten haften, nachgesucht.

§. 24. Einreden und folgende Schriften, die Insinuation erfordern, werden dem, den sie betreffen, von Amts wegen mitgetheilt; jedoch haftet der, welcher sie übergeben hat, für die Kosten dieser Mittheilung.

§. 25. Die öffentliche Person, welche insinnirt hat, berichtet darüber zu den Acten.

§. 26. Die Fristen zu gegenseitigen Verhandlungen sind auf vierzehn Tage nach geschehener Insinuation bestimmt; vorbehaltlich des richterlichen Ermessens in Erweiterung oder Verkürzung.

§. 27. Alle Fristen sind präjudicial, und werden vor Verhängung des Nachtheils nicht von Amts wegen erstreckt.

§. 28. In die Fristen werden vorkommende Feiertage eingerechnet.

§. 29. Erstreckungen finden nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen, und nie mehr, als zweymal, statt.

§. 30. Im Fall des Ausbleibens bittet der, welcher die Ladung ausgewürkt hat, seine Schrift für gestanden, und den Gegentheil seiner Einreden verlustig zu erklären.

§. 31. Auch in andern Fällen muß der Ungehorsam angeklagt werden, wenn weiter verfahren werden soll.

§. 32. Jeder muß alle seine Einreden zusammen vorbringen, indem er sonst die zurückgebliebenen verliert.

§. 33. Ausnahme machen die gerichtssablehnenden, und diejenigen proceßhindernden Einreden, die durch deutliche Gesetze, Gerichts-Acten, unstreitige Urkunden, gegentheilige Geständnisse oder Kundbarkeit sofort und vollkommen darzuthun sind.

§. 34. Die Parthey, wogegen eine Urkunde vorgebracht ist, muß in ihrer nächsten Handlung sie anerkennen, oder deren eidliche Abläugnung anbieten, wenn sie nicht, sonstigen Einwendungen unnachtheilig, für gestanden angenommen werden soll.

§. 35. Wiederklagen genießen das gemeine Recht; jedoch so, daß sie, zur Erleichterung der Uebersicht, immer in besondern Aufsätzen verhandelt werden müssen.

§. 36. Ueber die Duplik wird nicht gehandelt.

§. 37. Brächte eine Parthey nachher und vor dem Schluß noch neue Beweismittel von Erheblichkeit bey, so werden selbige zwar zu weiterer Verhandlung gelassen, doch fallen die Kosten derselben gedachter Parthey allein zur Last; ausgenommen, wenn der Gegentheil jene neuen Beweismittel augenscheinlich mit Geflossenheit verschwiegen, oder verabläugnet gehabt hätte.

§. 38. Deductionen, Speciesfacti, Promemorien und ähnliche überzählige Schriften werden zu den Acten genommen, ohne daß jedoch Verbindlichkeit wäre, sie zu beherzigen.

§. 39. Entscheidungsgründe werden auf Verlangen, und gegen Gebühr, mitgetheilt.

§. 40. Gebühren, Sporteln und Taxen werden immer sofort, und nach Maasgabe der Taxordnung bey dem Revisionsgericht des ehemaligen Hochstifts Münster, entrichtet.

§. 41. Wegen des Stempels ergeht eine besondere Verordnung; einstweilen werden dessen Kosten den Partheyen besonders angerechnet.

§. 42. Alle Proceßgegenstände, die durch Vorstehendes und Folgendes nicht erschöpft sind, werden aus gemeinen und Reichs-Rechten ergänzt.

## II. Herzogliche Regierung als erste Instanz.

§. 43. Herzogliche Regierung ist erste und resp. einzige Behörde

1) in Schatzungssachen,

2) in Kammer- und Domänensachen, wo das Kammer-Interesse als beklagter Theil anzusehen, oder die Gerichts-

barkeit des höhern Richters e continentia vel connexitate gegründet ist,

3) in allen fiscalischen Sachen, die nach dem L. 1. §. 1. 2. und 6. der Münsterischen Verordnung vom 14. Mai 1770 vor das Münsterische Ober- und Landfiscalat gehören,

4) in Lehnsachen,

5) in den Angelegenheiten derjenigen, die bisher der unterrichterlichen Gerichtsbarkeit entnommen waren: wohin jedoch Wittwen, Waisen und Armen, als solche, nicht ferner zu zählen sind.

§. 44. Das summarische Verfahren, das bey vorbenannten drey ersten Gattungen von Sachen Rechtsens, auch herkömmlich ist, wird beybehalten.

## III. Herzogliche Regierung als zweyte Instanz.

§. 45. An Herzogliche Regierung geht die Berufung von den Land- und sonstigen Untergerichten in Rheina-Wolbeck, folglich auch von dem Markengericht, und von den Gerichten zu Emsbüren, wenn gedachtes Rechtsmittel sonst zulässig ist.

§. 46. In derselben Voraussetzung wird in den Sachen, die nach der vorigen Verfassung noch bey dem k. preussischen Obergericht zu Meeße obschweben, alsdenn, wenn beyde Theile oder der Beklagte diesseitige Eingessenen sind, an Herzogliche Regierung appellirt.

§. 47. Auf gleiche Weise wird von diesseitigen Eingessenen, die nach voriger Verfassung bey dem Münsterischen Officialat- und Hofgericht noch gerechtet und untergelegen haben, und jetzt im Weg der Revision oder Appellation den Münsterischen Regierungs- und Hofrath angehn müsten, an Herzogliche Regierung appellirt.

§. 48. Die Berufungssumme bleibt einstweilen die vorige.

§. 49. Die Einführung der Berufung geschieht binnen dreyßig Tagen, vom Tag nach der Berufung gerechnet.

§. 50. Die Einführung besteht in beglaubigter Nachweisung, daß ein Erkenntniß eines untergeordneten Gerichts, wogegen man im Weg der Berufung oberrichterliche Hülfe nachsuchen wolle, vorhanden sey, und daß man dem Untergericht die Kosten der Acteneinsendung erlegt, oder doch realiter (d. h. baar) angeboten habe.

§. 51. Mit der Einführung ist die Rechtfertigung nothwendig verbunden.

§. 52. Neue Beweismittel dürfen in die Rechtfertigung nicht aufgenommen, sondern müssen bey dem Untergericht durch Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand geltend gemacht werden.

§. 53. Da die Voracten (vulgo Verfolger) von den Land- und Untergerichten unmittelbar binnen jener dreyßig Tage eingesandt werden, so haben sich die Appellanten mit deren Reproducirung nicht weiter zu bemühen.

§. 54. Das Erkenntniß, welches auf Rechtfertigung der Berufung letztere entweder zur Verhandlung zuläßt, oder sonst eine Verfügung für den Appellanten enthält, muß von diesem binnen den nächsten vierzehn Tagen zur Ausfertigung und Insinuation gebracht werden, wenn die Appellation nicht erlöschen soll.

#### IV. Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung.

##### a) Allgemeine Grundsätze.

§. 55. Ueberall, wo die rechtliche Natur der Sache Rechtsmittel erlaubt, finden selbige auch gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung statt.

§. 56. Die Einwendung der Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung geschieht binnen zehn Tagen nach ergangnem Erkenntniß.

§. 57. Die Einführung geschieht spätestens am dreyßigsten Tage nach der Einwendung.

§. 58. Die bisherigen sogenannten Solennien, bestehend in Eidschwüren, Gelderlegungen etc., sind erlassen.

§. 59. Mit der Einführung ist die Rechtfertigung nothwendig verbunden.

##### b) Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung, als Richters erster Instanz.

§. 60. Gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung, als Richters erster Instanz, finden alle diejenigen Rechtsmittel statt, die nach gemeinem Recht bey demselben Richter eingewandt werden können.

§. 61. Hierher gehört vorzüglich die Wiedereinsetzung in vorigen Stand aus neuen und erheblichen, vorher unbekanntem, oder unzweckmäßig geschienenen, Beweismitteln.

§. 62. Ferner ist dahin die Revision, als ein in voriger Verfassung und sonst durchaus gegründetes, Rechtsmittel zu beziehen.

§. 63. Nach der Natur dieses Rechtsmittels darf nichts Neues darinn vorgebracht werden.

§. 64. Die Actenversendung geschieht bey dieser Revision von Amts wegen.

§. 65. Kömmt ein abänderndes Erkenntniß, so genießt der Revisor der Superrevision, die mit der Revision gleiche Verbindlichkeiten und Rechte hat.

##### c) Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung, als Richters zweyter Instanz.

§. 66. Hier tritt ebenfalls die, auf voriger Verfassung und gemeinen Rechten beruhende, Revision ein.

§. 67. Wer sie einwendet, leistet eben dadurch auf alle weitere, besonders devolutive, Rechtsmittel einen freywilligen, in der Vernunft und Reichsgesetzen gebilligten, Verzicht, der ihm um so weniger Ueberwindung kosten kann, als er dadurch den Unannehmlichkeiten ohne Ende entgeht, die von jenen, an zahllose Förmlichkeiten gebundenen, folglich eben so langwierigen, als geldfressenden, Rechtsmitteln unzertrennlich sind.

§. 68. Die Actenversendung geschieht von Amts wegen.

§. 69. Erfolgt ein abänderndes Revisionsurtheil, so kann der bisherige Revisor superrevidiren.

§. 70. Durch Einwendung der Superrevision entsagt der Revisor auch auf seiner Seite allen weiteren, besonders devolutiven Rechtsmitteln.

#### V. Vollstreckung der Erkenntnisse und Urtheile.

§. 71. Da Gerichte und Prozesse darum sind, damit Jedem das Seinige erhalten oder gegeben werde, beyde aber in unnütze, ja verderbliche, Anstalten ausarten, wenn Urtheil und Recht ohne Vollziehung bleiben, so werden die unterliegenden Partheyen, wenn sie von öffentlicher Ordnung nur einigen Begriff haben, und sich zu Gemüth führen, was Sie von ihrem Gegentheile als Schuldigkeit erwarten würden, wenn sie obgesiegt hätten, immer geneigt seyn, dem Ausspruch des Richters, vollends aber seinen Executionsbefehlen, mit freywilligem Gehorsam entgegen zu eilen, somit diejenigen Widersetzlichkeiten, von welchen frühere Zeiten zuweilen Beispiele geliefert haben sollen, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen. In dieser erfreulichen Zuversicht beschränken sich die gerichtlichen

Zwangsmittel in Rheina-Wolbeck bis jetzt bloß auf vorgedachte Executions- und andere Befehle, so wie auf die wenigen Gerichts- und andern Personen, welchen die Vollstreckung gewöhnlich obliegt; — und glücklich das Land, wenn es nie mehrerer bedürfen wird! Sollten sie aber wider besseres Verhoffen nicht hinreichen, sollte es Freyler geben, die durch Ungehorsam, Widerstand und gemachten oder gefundnen Anhang zum verfassungsmäßigen Gebrauch fremder Hülfe, oder zu Errichtung einer eignen bewaffneten Gewalt nöthigten, deren Kosten man gern dem Land sparte, so werden sie die harten und nachtheiligen Folgen vor sich, den Ihrigen und ihren Mitbürgern zu verantworten haben, die Vorgesetzten aber sich mit dem Bewußtseyn beruhigen, daß es an ihnen nicht lag, wenn das Land einen Vorzug einbüßt, der ihm allgemein beneidet worden seyn würde.

S. 72. Je mehr übrigens der Geist gegenwärtiger Verordnung dahin geht, die Rechtspflege einfacher, schleuniger und minder kostspielig zu machen, und sie damit auf ihre ursprüngliche Bestimmung und Würde, so weit, als möglich, zurück zu führen, desto mehr läßt sich von Partheyen, die ihr wahres Beste nicht vorsätzlich verkennen, mit Grund erwarten, daß sie sich die genaueste Befolgung angelegen lassen seyn werden.

S. 73. Zu diesem Ende soll diese Verordnung gedruckt, und an gehörigen Orten bekannt gemacht und angeheftet werden.

4. Rheine den 21. Mai 1803. (V. c. Kanzel-Verkündigungen.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Zur Beseitigung des Mißbrauchs der seitherigen Unbeschränktheit der Kanzel-Verkündigungen wird, in Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Landes, verordnet: daß fortsetzlich von den Kanzeln verkündigt werden soll, 1) was obrigkeitlich oder von den Landgerichten an die Prediger zur Bekanntmachung gelangt, 2) die Eheverlöbniße, die vorkommenden Verkäufe und Verkäufe, so wie die Anzeigen verlornener oder gefundener

Sachen, und 3) nur diejenigen andern Bekanntmachungen, welche mit beamtlicher Genehmigung versehen sind.

Die Prediger haften für die Befolgung dieser Vorschrift, welche von den Kanzeln zu verkündigen ist.

5. Rheine den 27. Mai 1803. (V. b. Polizei zu Rheine.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

In mehrern Stücken ist die Rheinische Policey nicht, was sie seyn sollte; vielmehr äußern sich sehr häufige Mängel und Gebrechen, die man nicht ohne Bedauern und Mißfallen wahrnehmen kann. Namentlich werden Straßenreinigung, Behutsamkeit mit dem Feuer, Ordnung mit Bau- und Fuhrwesen, auch Pferden und andern Zugthieren, so vernachlässigt, als wenn die heilsamen Vorschriften, die wegen verschiedner dieser Gegenstände je und je gegeben worden sind, gar nicht vorhanden wären. Die Nachtheile und Gefahren, die hieraus für Gesundheit, Leben, Sicherheit und Bequemlichkeit erwachsen, bedürfen für den gemeinen Menschenverstand keiner besondern Erläuterung. So sehr es aber obrigkeitliche Obliegenheit ist, in dergleichen Fällen ein Einsehen zu haben, eben so sehr müssen die guten Bürger dieser Stadt zum Gedeihen solcher Anstalten, die zunächst und augenscheinlich ihr eignes Beste bezielen, beyzutragen suchen. Denn welcher unter ihnen kann gleichgültig zusehen, wenn die Miststätten und Gruben vor den Häusern, nachdem sie das Auge beleidigt, und den Weg beengt haben, auch noch die Luft verpesten, oder gar, wie die traurigen Beyspiele gewesen sind, das Grab der Vorübergehenden werden? — wenn die Unreinigkeiten so sich häufen, daß der Wanderer nicht in den Straßen einer Stadt, sondern in Sümpfen zu waten glaubt? — wenn das gefährliche Element des Feuers mit einem Leichtsinne, der jeden Nachdenkenden zittern macht, behandelt wird? — wenn Holz und andere dergleichen Sachen Tage lang die Straßen verrammeln? — wenn das Fuhrwesen solche Stellungen nimmt, daß es sich selbst nicht auseinander zu finden weiß, und aller Ab- und Zugang gehemmt wird? — und wenn endlich unbewachte Pferde und andere Zugthiere in der Abwesenheit ihrer Herrn und Führer sich einer Frey-

heit erfreuen, deren geringster Schade ist, daß die Sicherheit in den Straßen vom Zufall abhängt? Gesellt sich nun zu diesen Betrachtungen noch, daß die Stadt der Sitz des herzoglichen Hauses geworden ist, und damit die Verpflichtung zu doppelter Sorgfalt in Allem, was öffentliche Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit betrifft, übernommen hat, so wird sich ohne Zweifel das gesammte Publicum, oder doch der bessere Theil mit Bereitwilligkeit zu folgenden, jeden Stand treffenden, Satzungen bekennen, und durch deren schleunige und genaue Erfüllung ein rühmliches Beyspiel zu geben suchen.

§. 1. Binnen acht Tagen hat Jeder seine Misthaufen oder Gruben, die an offner, gemeiner Straße liegen, wegzuschaffen; auch dürfen künftig dergleichen Stäten weder hergestellt, noch neu angelegt werden; alles bey Strafe von zwey Reichsthalern.

§. 2. Was künftig aus Pfählen oder Ställen zu weiserm Gebrauch auf die Straße geworfen wird, muß selbigen Tags noch bey Strafe von einem Thaler wegschaffen werden.

§. 3. Jeder läßt bey einer Strafe von drey guten Groschen Mittwochen und Sonnabends vor zehn Uhr Vormittags vor seinem Haus, und was dazu gehört, bis in die Mitte der Straße kehren, und das Kehricht gleich abführen.

§. 4. Wer sonstigen Unrath vor seinem Haus, und was dazu gehört, auswirft, oder liegen läßt, giebt eine Strafe von sechs guten Groschen.

§. 5. Wer bey Tag seinen, nach der Straße führenden, Abtritt oder Ahl reinigt, und den entstehenden Unrath abführt, verfällt in eine Strafe von zwey Thalern.

§. 6. Wer den Schutt vom Bauen über den dritten Tag liegen läßt, giebt eine Strafe von einem Thaler.

§. 7. Wer in vorbenannten Dingen, der Strafe ungeachtet, faumselig ist, giebt zu erkennen, daß Gerichts- und Stadtdiener, auch Pförtner seine Obliegenheit erfüllen sollen, denen er daher zwey gute Groschen, für jede Schiebkarre voll, zu entrichten hat.

§. 8. Wer bey dem Wegschaffen den Kehricht, Unrath und Schutt an Orten niederlegt, wo er dem Publicum, oder dem Eigenthum des Einzelnen zur Last oder Benachtheiligung gereicht, unterwirft sich einer Ahndung von zwölf guten Groschen.

§. 9. Wer Taback auf offner Straße oder in der Nähe leicht=feuerfangender Materialien raucht, Feuer in offenen Gefäßen über die Straße trägt, Asche vor den Thüren ausschüttet, oder auf Straßen, Lennen, Zolbern, oder in Ställen mit brennendem Licht ohne Leuchte seinen Berrichtungen obliegt, bezahlt eine Geldbuße von ein bis zehn Thalern, nach Lage und Umständen.

§. 10. Flachsbrechen bey Licht, und Flachstroeknen bey Hausöfen oder in Backöfen wird mit zehn Thalern gehandelt.

§. 11. Wer bey dem Bauen Holz und ähnliche Sachen so auf die Straße hinlegt, daß das Fuhrwesen nicht vorbey kann, haftet mit neun guten Groschen.

§. 12. Außer dem Fall eines Baues dürfen bey Strafe eines halben Thalers keine Baumaterialien auf gemeinen Straßen und Gassen ausgelegt werden.

§. 13. Alles Vor- und Einbauen, wodurch die Grundlage der Häuser, nach der Straße zu, verändert wird, ist, gleich der Anlegung sogenannter Ueberstöcke nach der Straße zu; bey willkürlicher Strafe für Bauherrn und Zimmermeister streng untersagt.

§. 14. Wer mit Wagen, Karren, Pflügen oder sonstigem Fuhrwesen solche Stellungen nimmt, daß anderem Fuhrwerk der freye Ab- und Zugang gehemmt wird, fällt in die Strafe von neun Groschen.

§. 15. Dieselbe Strafe trifft den, welcher leere Wagen, Karren, Pflüge ic. auf offner Straße, zumal Abends oder bis in die Nacht, stehen läßt.

§. 16. Wer auf offnen Straßen oder Plätzen seine Pferde oder anderes Zugvieh, auch nur für einen Augenblick, allein und ohne gehörige Aufsicht läßt, dem werden diese Thiere in Beschlag genommen, bis er mit einem Thaler gebüßt hat.

§. 17. Metzger oder deren Knechte dürfen ihre Hunde, bey Strafe eines Thalers, nicht anders auf den Straßen laufen lassen, als wenn sie selbige zur Einbringung ihres Viehes gebrauchen.

§. 18. Landrichter in Rheina=Wolbeck, und Bürgermeister in Rheine bilden eine Policy=Commission, die ohne Ansehen der Person, und bey eigner Verantwortung über gegenwärtiger Verordnung wacht.

§. 19. Sie versichern sich dabey bloß durch Augenschein, Amtsberichte oder Bekenntniß, daß der Verordnung durch Thun oder Lassen zuwider gehandelt ist, und

treiben alsdann die verwürkten Strafgeder ohne Gestattung weitem Verfahren ein.

§. 20. Sie weisen zu dem Ende die verpflichteten Gerichts- und Stadtdiener, auch Pfortner, zu sorgfältiger Aufsicht und Nachsuchung in den Straßen, zur ungesäumten Anzeige der Ungehorsamen, und zur Ergreifung der allein stehenden Pferde und Zugthiere an, und verabsolgen ihnen, zur Vergütung ihrer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, den vierten Theil der jedesmaligen Strafgeder, ahnden aber dagegen auch jede Saumseligkeit mit acht guten Groschen.

§. 21. Sie heben die Kosten des abzuhaltenden Protocolls von den Gestraften.

§. 22. Sie bringen diese Verordnung ehebaldigst und in herkömmlicher Weise zur Kenntniß des Publicums.

6. Rheine den 10. Juni 1803. (V. c. Stempel-Auflage.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Die in den hochstift-münsterschen Verordnungen vom 17. December 1764, 25. April 1765, 18. December 1769 und 24. Nov. 1776 (Nr. 446 d. 1sten Abth. d. S.) über die Stempel-Auflage und die Anwendung von Stempelpapier bei gerichtlichen u. a. Verhandlungen enthaltenen, und seither in Nichtachtung gerathenen Festsetzungen und Vorschriften, werden, „in sofern als sie gegenwärtige Umstände sich anwenden lassen“, erneuert; sodann wird der Haupt-Debit des Stempelpapieres und die Stempelung der Spielkarten und Kalender dem herzogl. Regierungs-Sekretariate übertragen; für die nothwendige Anwendung der Stempelbogen der 15. Juni c. a. festgesetzt und endlich bestimmt: „daß in den Verhandlungen, die seit Bekanntmachung des herzoglichen Regierungs-Antritts, oder am 16. Februar 1803 angefangen haben und noch obschweben, der Stempel nach seinem ganzen Werth nachgetragen werden muß.“

Die gegenwärtige Verordnung soll gehörig bekannt gemacht und angeheftet, auch den obrigkeitlichen Personen mitgetheilt werden.

7. Rheine den 26. August 1803. (V. c. Garten-, Holz- und Hude-Frevel.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Da sehr geklagt wird, daß das Grundeigenthum nicht die nöthige Sicherheit genieße, daß vielmehr Gartendieberei, Holzfrevel und unberechtigtes Weiden überhand nähmen, so ergeht wegen dieser drey Gegenstände hiermit folgende Verordnung:

§. 1. Wer fremde Gärten und Wiesen, oder die daselbst befindlichen Gebäude, Anlagen, Geräthschaften, Früchte und sonstiges Wachstum beschädigt oder beraubt, hat nicht bloß Ersatz zu leisten, sondern leidet auch das erstemal eine Geldstrafe von ein bis zwanzig Thalern, oder eine mehrtägige Haft bei Wasser und Brod, das zweitemal mehrtägige öffentliche Arbeit, das drittemal die Landesverweisung.

§. 2. Sind Holzungen, zumal Eichel- und Tannenkämpfe von der Beschädigung oder Entwendung betroffen, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Besonders steht auf eigenmächtiger Eintritt, Hut oder Weide die Abführung des Viehes zum Pfandstall, bis für jedes Pferd, Ochse oder Kuh ein Thaler, und für jedes Stück sonstigen Viehes acht Gute Groschen erlegt sind.

§. 4. Was verdächtige Leute an Erdfrüchten und Holz einbringen, soll in Thoren und Straßen angehalten werden, bis sie sich über ihr Recht ausweisen.

§. 5. Wer den Frevler so hinlänglich anzeigt, daß zur Untersuchung und Strafe geschritten werden kann, erhält unter Verschweigung seines Namens, fünf Thaler aus dem Vermögen des Frevlers, oder aus öffentlichen Mitteln.

§. 6. Aeltern oder deren Stellvertreter, Hausväter und Erzieher müssen ihre Kinder, Untergebene und Zöglinge hiervon sorgfältig unterrichten, und für alles, was diese verwürken, haften.

§. 7. Ueberhaupt sind die Verordnungen vom 26. April 1763 (Nr. 323 d. 1sten Abth. d. S.) und 7. Julius 1786 (Nr. 530 l. c.), soweit sie mit gegenwärtiger bestehn, erneuert.

§. 8. Herzogliche Beamte, Polizeycommission in Rheine, Bögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 9. Zu dem Ende soll gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

8. Rheine den 3. September 1803. (V. c. Jagd-Ausübung.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Wegen der Jagd wird hiermit festgesetzt:

§. 1. Die Verordnung vom 10. Februar 1792 (Nr. 545 d. 1ten Abth. d. S.) ist bis auf folgende Ausnahme, hiermit erneuert, und deshalb von Kanzeln abermals zu verkündigen.

§. 2. Die Strafe des Jagens, Nachstellens oder Fangens ohne Recht ist, mit Ausnahme des §. 4. besonders benannten Falles, außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräthes, auf fünf Thaler oder achttägige Haft ermäßigt.

§. 3. Alle Jagdschilder und Pässe des würdigen Domkapitels zu Münster und dessen Mitglieder sind hier zu Land erloschen.

§. 4. Wer sich derselben ferner bedient, hat außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräthes, mit Fünfundzwanzig Thalern zu büßen.

§. 5. Herzogliche Beamte, Land- und andere Gerichte, Bögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 6. Deshalb soll Gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 5. ej. m. nachträglich verordnet, daß, wegen verspäteter Erndte, die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd erst mit dem 1. October c. a. stattfinden solle.

Gleichmäßig ist unterm 27. Januar 1804 verordnet worden, daß die Jagdschlußzeit am 4. Februar ej. a. eintreten, und daß jede Uebertretung, vorbehaltlich der Ausnahmen im §. 5. der (oben allegirten) Verordnung vom Jahr 1792, mit 5 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll.

9. Rheine den 8. October 1803. (V. b. Kalender-Privilegium und Stempel.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Nebst Bekanntmachung des, einem bezeichneten Buchdrucker ertheilten Privilegiums zur Herausgabe eines den Landesbedürfnissen entsprechenden Hand- und Wand-Kalenders unter landesherrlichem Stempel, wird — zur Beförderung dieses gemeinnützigen Unternehmens — verordnet: daß alle mit dem Kalenderverkauf sich befassende Personen, — bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe — nur diese und sonst nur solche andre Kalender oder Almanache feil bieten dürfen, welche mit dem landesherrlichen Stempel von 2 Groschen versehen sind.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 14. November 1805, rücksichtlich des pro 1806 herauszugebenden Kalenders, ganz gleichlautend verordnet.

10. Rheine den 28. December 1803. (V. b. Extra-Steuer.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschulden-Tilgung, am 28. v. M. bewirkte Ausschreibung einer 11ten Extraordinären Steuer (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) soll auch im diesseitigen Landesgebiet als ein Landesgesetz verkündigt, und müssen die einem Jeden ohne Unterschied des Standes dadurch aufgelegten Beiträge, an die gewöhnlichen Empfänger vor dem 1. Febr. k. J. eingeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims-Scheimen-Rath zu Münster am 2. October 1802 ausgeschriebene Extraordinaire Steuer, sodann die von den obengedachten Deputirten am 22. Februar 1804, zur Ausgleichung, auf den real- und personalschaffreien Stand umgelegte Extraordinaire Steuer, ferner, die gleichmäßig am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vor-schüsse an die frühere münstersche Landes-Werbe-Kasse, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte re-

partirte Werbe=Steuer; und endlich die gleichmäßig wie oben am 22. December 1804 ausgeschriebene 12te Extraordinaire Steuer — welche Steuern sämmtlich im ganzen Umfang des frühern Hochstiftes Münster aufgebracht werden mußten, — sind auch im Rheina-Wolbeck'schen Landesgebiet erhoben worden, jedoch fehlen rüchftlich der drei letztern Steuern die desfallsigen herzoglich Loosischen Verordnungen (conf. Nr. 11, 56, 59 und ad Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.)

11. Rheine den 12. Februar 1805. (V. c. Juden=Vergleibung.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

Das der vormaligen münsterschen Judenschaft am 11. März 1795 (conf. ad 493 d. 1sten Abth. d. S.) ertheilte Hauptgeleit, welches rüchftlich der im diesseitigen Landesgebiete wohnhaften Juden, unterm 9. Mai 1803 landesherrlich bestätigt worden und seit dem 16. April 1804 desherrlich bestätigt ist, wird, auf das nachträgliche Gesuch der Letztern, denselben vom zuletztgedachten Zeitpunkt an auf fernere zehn Jahre erneuert.

Die hierdurch neu vergleibete inländische Judenschaft soll den im obigen Hauptgeleit enthaltenen und ferner etwa ergehenden Bestimmungen genau nachkommen; und werden sämmtliche Behörden angewiesen, die in solcher Beziehung erlassenen ältern Gesetze strenge zu handhaben.

12. Rheine den 4. April 1805. (V. c. Apotheker=Ordn.)  
Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Nachdem verschiedene Punkte des Apothekenwesens eine Bestimmung erfordern, so ergeht diese dahin:

S. 1. Den Apothekinhabern wird genau eingeschärft, was die Medicinalordnung von 1777 (conf. Nr. 502 d. 1sten Abth. d. S.) ihrentwegen enthält.

S. 2. Vom 1. Mai 1805 an sind ihre Rechnungen nach der Tare der Apothekerwaaren=Honorar 1801, zu stellen.

S. 3. Jeder Arzt ist schuldig, auf Verlangen das Recept zu taxiren.

S. 4. Wer sich bei der Apothekrechnung nicht beruhigen will, muß sie herzoglichem Landmedicus vorlegen, welcher auf Pflichten zu bezeugen hat, ob und wie fern sie mit der Tare übereinkomme?

S. 5. Bestätigt dieses Zeugniß die Tarüberschreitung; so ist herzogl. Landgericht hiermit der besondre Auftrag ertheilt, ohne alle Proceßweitläufigkeit und ohne Kosten für den Anzeiger, gegen den Rechnungssteller zu verfahren.

S. 6. Außer Erstattung des etwan zuviel schon Erhobnen, ist alsdann für jeden Artikel das erstemal die Strafe ein oder zwey Thaler, jenachdem dem Artikel bis zu einem Biertheil, oder darüber übersezt ist.

S. 7. Das zweitemal wird die Strafe verdoppelt.

S. 8. Uebertretungen sind allhier anzuzeigen, damit wegen Einziehung des Apothekerrechts das Rechtliche angeordnet werden kann.

S. 9. Die Visitationen der Apotheker, welche herzoglichem Landmedicus obliegen, sind hinfüro auf das Apothekerbuch und dessen Uebereinstimmung mit der Verordnung von 1777 zu erstrecken.

S. 10. Zu diesen Visitationen ist herzogliches Landgericht zu ersuchen, das dafür die üblichen Diäten vorerst aus Landesmitteln, auch, wo nöthig, freyen Vorspann erhält.

S. 11. Was sich bei der Visitation ergeben hat, ist nebst Gutachten hierher zu berichten.

S. 12. Der Apotheker, der bei der Visitation beschwert worden zu seyn glaubt, hat seine Klage ordnungsmäßig einzurichten, und allhier anzubringen: worauf für deren funstmäßige Erledigung weiter gesorgt werden soll.

S. 13. Will der Apotheker eine Rechnung einklagen, — muß er ihre Tarmäßigkeit zuvor von herzoglichem Landmedicus bezeugen lassen.

S. 14. Eben dies gilt, wenn einer Parthey die Kur- und Heilungs-Kosten zuerkannt sind.

S. 15. Uebrigens sind die Apotheken bei den Gerechtfamen, die ihnen die Medicinalordnung von 1777 beigelegt, von jeder Behörde, die es angeht, gegen jeden zu handhaben.

S. 16. Gegenwärtige Verordnung soll bekannt gemacht, und herzoglichen Beamten, Landgericht und Landmedicus zu besonderer Nachachtung zugestellt werden.

13. Rheine den 29. October 1805. (V. b. Frucht-Handel und Sperre.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

In Berücksichtigung der in den nachbarlichen Gebieten eingetretenen Beschränkungen des Getraidehandels, so wie der obwaltenden Zeitverhältnisse, wird die Ausfuhr und der Verkauf an Ausländer von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Mehl jeder Gattung, Kartoffeln, Heu und Stroh, sodann auch der Auf- und Verkauf dergleichen Consumptibilien, bei Vermeidung der Confiskation der Letztern und der angewandten Transportmittel, nebst einer Geldbuße von 5 Thaler für jeden Scheffel oder Centner der bezeichneten Gegenstände, verboten; und die Aus- und Durchfuhr von Mehl aus eingeführter ausländischer Frucht, so wie des fremden Getraides oder Vieh-Futters, nur unter Anwendung von ausführlich vorgeschriebenen Control-Maßregeln erlaubt; sodann werden auch die, von der fürstl. Landrentei an das vormalige Domkapitel zu Münster und an andre geistliche Corporationen und Stiftungen zu bewirkenden Naturalien-Lieferungen gestattet. Dem Denuncianten einer Contravention sollen nicht nur die Geldbußen, sondern auch die confiscirten Gegenstände und Transportmittel, oder deren durch Verkauf zu erlangender Geldwerth zugewendet werden.

Zur Verhütung von Frucht-Theuerung und Mangel muß jeder Schatzpflichtige (mit Ausnahme jener in der Stadt Rheine), welcher monatlich 1 Thlr. Schatzung zahlt, auf jeden Thaler 40 Pfund Heu, 2 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer (in den Kirchspielen Altenberge, Nienberge und Nordwalde jedoch 1½ Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer) in Vorrath behalten, um diesen Vorrath, auf landesherrlichen Befehl, sofort und gegen einen dem Eigenthümer zufallenden, künftig zu bestimmenden billigen Mittelpreis verkaufen zu können. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift, soll für Rechnung des Contravenienten dessen Naturalien-Quantum um jeden Preis angeschafft und die Differenz gegen den Mittelpreis von demselben beigetrieben werden. Zur Gleichstellung des schatzfreien Standes mit dem Schatzpflichtigen wird die Ausschreibung einer Steuer vom Einkommen von freien Gründen vorbehalten.

14. Rheine den 14. November 1805. (V. b. Extraord. Steuer.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck.

Da die außerordentliche Wendung in den öffentlichen Angelegenheiten mehrerer teutschen und andern Staaten ihre Folgen schon bis an die stillen Ufer der Ems verbreitet hat, und die Kosten, die daraus für das Land bekanntlich erwachsen sind, und noch folgen dürften, gedeckt werden müssen, hierbey aber eine allgemeine Vieh-, Erb-, freyen Grundes-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Schatzung als das einfachste Mittel erscheint; so ist Unser Wille:

§. 1. Gedachte außerordentliche Steuer ist nach Maasgabe der Verordnung vom 28sten November 1803 (conf. Nr. 10 d. S.), mit folgenden nähern Bestimmungen, zu entrichten:

§. 2. Die ehemaligen Domkapitularch-Münsterischen und Bentlagischen Eigenbehörigen zahlen den Erbschatz nicht mehr für ihre Gutsheerrschaft; sondern der Receptor, der übrigens die Listen wie gewöhnlich einrichtet, liefert deren Namen und Betrag zur Landrenthey.

§. 3. Eben so zahlen die Eigenbehörigen der ehemaligen Hofkammer in Münster nicht mehr für ihre Gutsheerrschaft, sondern aus Unserm Domalienempfang wird eine Abschlagssumme verabfolgt.

§. 4. Wo sonst die münsterische Korntaxe (auch Kapensaatz-Taxe gen., conf. ad Nr. 565 d. 1sten Abth. d. S.) oder die Pachtsumme von 1803 zum Grund lag, ist jetzt 1805 das Entscheidjahr.

§. 5. Der Prior von Bentlage giebt zwey, dessen mittelbarer Vorfahrer (?) und jeder übrige Religiose einen Reichsthaler.

§. 6. Die Receptoren verkündigen die Hebung nach ihrem Ermessen, müssen aber vom 18. bis 20. December 1805, bey unausbleiblicher Hülfe (?), abliefern.

§. 7. Unsere Landrenthey hat den allgemeinen Empfang zu besonderer Berechnung.

§. 8. Der Ertrag wird zu obigem Zweck, der etwaige Ueberschuß aber, sammt zu hoffenden Vergütungen, zu allgemeinen Ausgaben verwendet.

15. Rheine den 24. Januar 1806. (V. b. Fruchthandel und Sperre.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

Thun kund

§. 1. Das Ausführverbot vom 29. October 1805 (Nr. 13 d. S.) hört gegen alle, aus dem ehemaligen Hochstift Münster erwachsenen, Staaten, so wie gegen Tecklenburg und Lingen, von heute an auf.

§. 2. Gleiche Aufhebung soll gegen die übrigen Nachbarn erfolgen, wenn diese zuvor sich zur Erwidderung erbieten.

§. 3. Wegen andern Auf- und Vorkaufs bleibt es durchaus bey obiger Verordnung von 1805; und haben deshalb besonders die Wögte zu wachen, und der vorgeetzten Behörde Anzeige zu thun.

§. 4. Dieselbe Verordnung dauert auch darinn fort, daß Jeder, der einen Thaler zur monatlichen Schatzung zahlt, auf jeden Thaler 40 Pfunde Heu, 2 Scheffel Roggens und 1 Scheffel Habers (in Alten- und Nienberge, auch Nordwalde  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Roggens und 2 Scheffel Habers) zu höherer Verfügung bereit halten soll.

§. 5. Nach demselben Verhältniß muß erforderlichen Falls derjenige liefern, der unter einem Thaler giebt.

§. 6. Wegen der Befreyten bleibt es ebenfalls bey der Verordnung vom 29. October 1805.

§. 7. Uebrigens wird jeder Hausvater erinnert, sich bey dem Verkauf oder Verbrauch seiner Aerndte so zu betheiligen, daß er zu allen weiteren Lieferungen, die bey dormaligen Umständen zwar nicht mehr so sehr zu besorgen, aber immer noch möglich sind, gefaßt sey.

16. Bentlage (bei Rheine) den 16. Juli 1806. (V. b. Extra-Steuer.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

Obgleich Unsere fortgesetzten Bemühungen, den Druck unglücklicher Zeitläufte zum Besten Unserer Unterthanen zu mildern, bisher nicht ohne Erfolg gewesen sind; so haben sich doch die Lieferungen, Verpflegungen und ähnl-

liche Ausgaben zu sehr gehäuft, und die Aussichten in eine bessere Zukunft sind noch zu entfernt, als daß bey herannahender Erschöpfung der außerordentlichen Steuer vom 14. November 1805 (Nr. 14 d. S.) nicht in Zeiten auf Mittel gedacht werden müßte, wie den bestehenden sowohl, als etwan noch nachfolgenden Bedürfnissen immer ohne verderblichen Aufenthalt Genüge geschehn könne!

§. 1. Es soll daher abermals eine allgemeine Vieh-, Erb-, freyen Grundes-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Schatzung nach Maasgabe der Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 10 d. S.), die in allen nicht abgeänderten Stücken anwendbar bleibt, gegeben werden.

§. 2. Die näheren Bestimmungen dieser Verordnung, welche in den §. 2, 3, 4 und 5 des Steueredicts vom 14. November 1805 (Nr. 14 d. S.) enthalten sind, dauern fort; doch daß nunmehr die Korntaxe von 1806 zum Grund gelegt wird.

§. 3. Die Receptoren verkündigen die Hebung nach ihrem Ermessen, müssen aber vom 27. bis 30. August 1806 bey unausbleiblicher Hülfe abliefern.

§. 4. Unsere Landrenthey behält den allgemeinen Empfang zu besonderer Berechnung.

§. 5. Die Verwendung geschieht, wie mit der außerordentlichen Steuer vom 14. November 1805.

§. 6. Die Berechnung über die außerordentliche Steuer vom 14. November 1805 steht von der Mitte Augusts bis Ende Septembers 1806 in Unserer Landrenthey zu ordnungsmäßiger Einsicht der Steuerbaren.

17. Düsseldorf den 26. Juli 1806. (V. c. Landes-Besitznahme.)

Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ic.

Befehl zur Besitzergreifung der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Loos nebst allen dazu gehörigen Besitzungen, durch großherzoglich bergische Commissarien, so wie zur Ausübung aller fernern Hoheitsrechte im Namen des neuen Landesherrn, und zur Aufpflanzung der großherzoglichen Wappen an die Stelle derjenigen der frühern Landesherrn ic.

Bemerk. Conf. den ganzen Text und die Fassung des obigen Besitzergreifungs = Dekretes, so wie den betr. Auszug aus der Rheinbunds = Akte sub Nr. 44 u. 45 der 3ten Abth. d. S.

Die Besitznahme erfolgte am 2. August 1806. (Jahrb. B. 17. S. 137.)

Die in dem Loosischen Landesgebiet ferner und bis zu dessen, in Folge des Senatusconsults vom 13. December 1810, Abth. 2, Nr. 197) erfolgten Vereinigung mit Frankreich am 1. Januar 1811 in Kraft getretene großherzoglich bergische Gesetzgebung, ist in der 1821 und 1822 zu Düsseldorf im Druck erschienenen Sammlung jülich-bergischer und großherzoglich bergischer Gesetze und Verordnungen (4 Theile) enthalten.

Durch das kaiserliche Dekret vom 26. Decemb. 1810 (conf. Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 200) wurde Rheina-Wolbeck zum holländischen Departement der Yffel-Mündungen (Arrondissement Steinfurt) und durch das Senatusconsult vom 27. April 1811 zum Lippe-Departement gelegt. Die französische Herrschaft hörte im November 1813 auf (conf. Proclamation des königl. preuß. General-Lieut. von Bülow vom 18. November 1813 (Abth. 2, Fürstenthum Münster, Nr. 208), und Rheina-Wolbeck wurde nunmehr dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeordnet. Die königl. preussische Besitznahme erfolgte durch das Patent vom 21. Juni 1815. (Gesetz-Sammlung S. 195).

Das Allg. Landrecht ward durch die Gouvernements-Verfügung vom 3. December 1814 (Abtheilung 3, Nr. 46) eingeführt.

## Sach-Verzeichniss

zur

Sammlung

der Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Fürstenthum Rheina-Wolbeck

vom 14. Februar 1803 bis zum 26. Juli 1806

ergangen sind.

Bemerkungen: (gleichmäßig wie jene bei der Abth. II.)